

BGer 6B_1170/2016 vom 2. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1170_2016

FR: TF 6B_1170/2016 du 2 novembre 2016

IT: TF 6B_1170/2016 del 2 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

Der angefochtene Entscheid ging am 6. September 2016 beim damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein. Diese Zustellung gilt als Zustellung an den Beschwerdeführer selbst. Die Beschwerdefrist begann folglich am 7. September 2016 zu laufen. Die Beschwerde musste daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 6. Oktober 2016 beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 48 BGG).

Die Beschwerde wurde jedoch erst am 7. Oktober 2016 zur Post gebracht. Sie ist verspätet. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.